

# POSTULAT

**Urheber** Manfred Schmid, CVPO, und Mischa Imboden (Suppl.), CVPO  
**Gegenstand** Einheitsaktie WKB  
**Datum** 11.09.2014  
**Nummer** 1.0092

---

Die 150 Millionen Aktienkapital der Walliser Kantonalbank setzen sich zusammen aus 110 Millionen Namenaktien, welche vom Kanton gehalten werden und 40 Millionen Inhaberaktien, die frei gehandelt werden können.

Gemäss Artikel 8 der Statuten der WKB wird die Dividende für Namen- und Inhaberaktien bis zu einem Satz von 5% gleich berechnet. Eine zusätzliche Dividende wird getrennt ausbezahlt. Der Satz dieser zusätzlichen Dividende ist für die Inhaberaktien ein Mehrfaches des Satzes der Namenaktien. Das Verhältnis wird aufgrund des Reingewinnes der Bank sowie der Situation an den Finanzmärkten festgelegt.

Für seine 73,3% Beteiligung erhält der Kanton Wallis somit anteilmässig jeweils eine tiefere Dividende, als dies bei den Inhaberaktien der übrigen Investoren der Fall ist:

2013: Namensaktie 16,0%, Inhaberaktie 27,0%

2012: Namensaktie 15,0%, Inhaberaktie 23,5%

2011: Namensaktie 14,0%, Inhaberaktie 25,0%

Bei einem gleichen Satz wie für die Inhaberaktien würde der Kanton im Jahr 2014 für das Jahr 2013 insgesamt 12 Millionen Franken mehr erhalten. Natürlich ist klar, dass die WKB nicht einfach den Ausschüttungsbetrag für die Namenaktien auf den Satz der Inhaberaktien anheben könnte. Aber selbst, wenn die Gesamtdividende 2014 bei 28,4 Millionen Franken bleiben würde, erhöhte sich der Anteil des Kantons um 3,2 Millionen Franken auf neu 20,8 Millionen Franken.

Da der Kanton Wallis die WKB zusätzlich mit einer Staatsgarantie ausstattet, ist die heutige Bevorzugung der privaten Aktionäre nicht zu rechtfertigen. So verlangt auch die Finanzkommission seit Jahren in ihrem Bericht, diesen Missstand zu beheben.

## **Schlussfolgerung**

Wir fordern den Staatsrat dazu auf gemeinsam mit den Verantwortlichen der Walliser Kantonalbank die Einführung einer Einheitsaktie oder zumindest eine Gleichbehandlung von Namen- und Inhaberaktien bei der Dividendenausschüttung zu überprüfen. Natürlich hat eine solche Änderung Auswirkungen auf den Aktienpreis. Darum müssen die Anpassungen vorsichtig und allenfalls schrittweise erfolgen. Als Mehrheitsaktionär soll der Kanton mit der WKB eine Eignerstrategie nach dem Vorbild anderer Kantone festlegen, um die gegenseitigen Absichten frühzeitig und verbindlich zu fixieren.